



Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachung

vom 10. Februar 2020

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am 12.02.2020	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Lobert Tel.: 07144/102 – 315
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV-623.22 Lo/Sc

Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Marbach am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 06. Februar 2020 folgende Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Marbach am Neckar beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 7. April 2016 beschlossene und am 9. April 2016 ortsüblich bekannt gemachte Sanierungsgebiet „Altstadt“ in Marbach am Neckar wird erweitert. Der Erweiterungsbereich dient dem Sanierungsziel, das Stellplatzdefizit im Gebiet zu reduzieren und dem Ziel, den König-Wilhelm-Platz attraktiver mit der Wildermuthstraße zu verbinden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst das Flurstück 2933 im südwestlichen Bereich des Sanierungsgebietes östlich angrenzend an den König-Wilhelm-Platz.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 16. Oktober 2019, mit Änderung des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 6. Februar 2020. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Seite 2 zur Amtlichen Bekanntmachung vom 10.02.2020

**§ 2
Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für den in § 1 bezeichneten Bereich. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Sanierung soll bis zum 30. April 2025 durchgeführt werden.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften von § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung und werden ausgeschlossen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend zu machen.

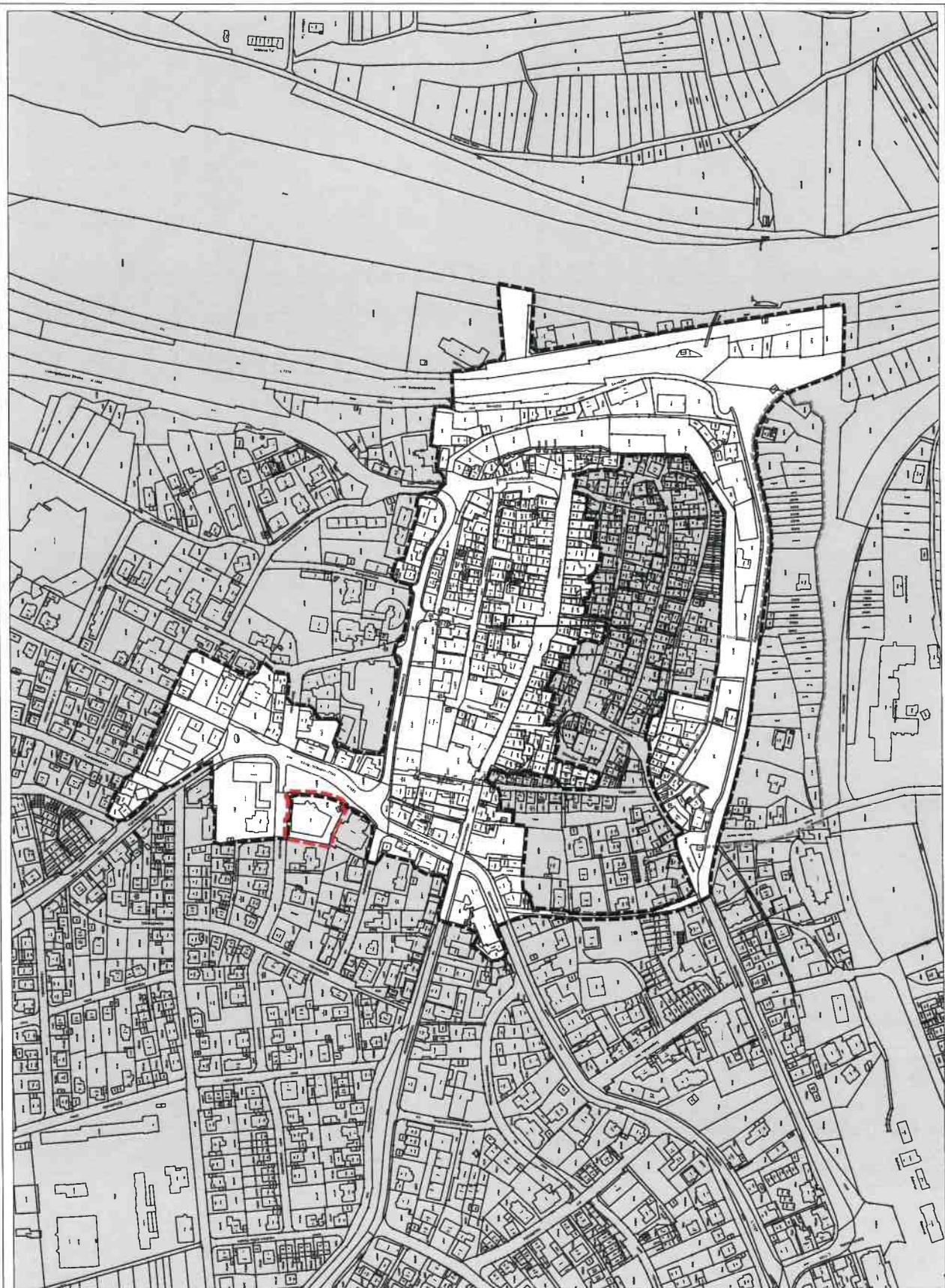
Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Marbach am Neckar, von jedermann eingesehen werden.

Stadtverwaltung Marbach am Neckar

Marbach am Neckar, den 10. Februar 2020


Jan Trost
Bürgermeister





Schillerstadt

Marbach am Neckar



**Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Altstadt"**

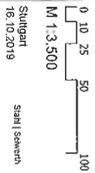
Verfahren

Förderprogramm: Bund - Länder - Programm
Städtebaulicher Denkmalschutz
(DSP)

Bewilligungszeitraum: 08.04.2016 - 30.04.2025

-  Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 136 833 m²
-  geplante Erweiterung
Gesamtfläche: 1 881 m²

**Abgrenzungsplan -
Erweiterung
des Sanierungsgebiets**



Maßstab: 1:3.500
Standort: 16/19/2019
maß | seewerk

KE LBStV Immobilien
Kernentwicklung
Fritz-Eiss-Strade 31
70174 Stuttgart

Plan erstellt durch Standort, Städtebau/Marbach, 05. Februar 2020